

ANLAGEN NETZANSCHLUSS- UND VERSORGUNGSVERTRAG FERNWÄRME

Zwischen

Renergiewerke Neuenkirchen GmbH
(Fernwärmeversorgungsunternehmen - FVU)
Cecilienkoog 16 | 25821 Reußenköge
info@neuenkirchen-fernwaerme.de | F 04671 6074-199
Handelsregisternummer 13452 | Amtsgericht Flensburg
Kundenbetreuung T 04761 6074-456

und

Vorname / Nachname (ggf. Firma, Verein, Ansprechpartner/-in)

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Telefon Mobilfunk

E-Mail *

* Pflichtfeld

- Ich verlange, dass mir **monatlich** Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen unentgeltlich per E-Mail an die oben genannte E-Mailadresse zur Verfügung gestellt werden.

Das FVU kann dem Anschlussnehmer über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden.

wird folgender Netzanschluss- und Versorgungsvertrag geschlossen

(bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Start	Arbeitspreis 7,20 ct/kWh netto (8,57 ct/kWh brutto) Grundpreis 16,93 €/Monat netto (20,15 €/Monat brutto)
<input type="checkbox"/>	Basis	Arbeitspreis 7,20 ct/kWh netto (8,57 ct/kWh brutto) Grundpreis 16,93 €/Monat netto (20,15 €/Monat brutto)
<input type="checkbox"/>	Basis Plus	Arbeitspreis 6,20 ct/kWh netto (7,37 ct/kWh brutto) Grundpreis 16,93 €/Monat netto (20,15 €/Monat brutto)
<input type="checkbox"/>	Spar	Arbeitspreis 5,55 ct/kWh netto (6,61 ct/kWh brutto) Grundpreis 8,46 €/Monat netto (10,07 €/Monat brutto)

(Nettosummen zuzüglich gesetzlich gültiger MwSt., derzeit 19 %)

1. Anschluss- und Abnahmestelle

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

2. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer

- identisch nicht identisch
(schriftliche Zustimmung des Eigentümers als Anlage beifügen)

3. Gewünschter Liefertermin

- schnellstmöglich Termin

4. Maximale Wärmeleistung (Anschlusswert)

Wärmeleistung kW

5. Netzanschluss

Das FVU schließt die oben genannte Anschluss-/ Abnahmestelle des Kunden nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.07.2022 (BGBl. I S. 1134) (AVBFernwärmeV), beigefügt, sowie den Technischen Anschlussbedingungen des FVU, beigefügt, an sein Fernwärmenetz an.

6. Anschlusswert

Der Anschlusswert ist vom Anschlussnehmer bzw. von einer von ihm beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der Technischen Anschlussbedingungen zu ermitteln. Dieser ermittelte Wert gilt als vertraglich vereinbarte Wärmeleistung. § 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

7. Hausanschlusskosten / Wärmeübergabestation

7.1 Hausanschlusskosten

Die Hausanschlusskosten regeln sich nach § 10 AVBFernwärmeV und beinhalten die Erstellung bzw. Änderung/ Erweiterung des Hausanschlusses als Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage bis 35 kW Wärmeleistung. Hausanschlüsse mit einer Wärmeleistung > 35 kW sind gesondert anzufragen.

Start	6.000,00 € netto (7.140,00 € brutto)
Basis	6.000,00 € netto (7.140,00 € brutto)
Basis Plus	8.500,00 € netto (10.115,00 € brutto)
Spar	11.000,00 € netto (13.090,00 € brutto)

Für die Herstellung der Rohrleitungstrasse wird je nach Trassenlänge außen bzw. Verrohrung innen (in Summe) für die ersten 10 Meter fällig: 100,00 €/m netto (119,00 €/m brutto). Für Hausanschlüsse mit einer Trassenlänge größer als 10 Meter (in Summe außen und innen) werden für jeden weiteren Trassenmeter (ohne die Wiederherstellung von Oberflächen) bzw. für jeden Meter innen zu verlegende Verrohrung veranschlagt: 270,00 €/m netto (321,30 €/m brutto). Die Hausanschlusskosten beinhalten die Verbindung der Übergabestation mit dem Verteilnetz zwischen Grundstücksgrenze und Übergabestation im Privatgrund einschließlich Erdarbeiten inkl. Verfüllen und Verdichten (ohne die Wiederherstellung von Oberflächen), Durchbruch der Kelleraußenwand und wasserdichtem Wiederverschließen, sowie alle nötigen Wanddurchbrüche.

7.2 Wärmeübergabestation

Die folgenden Preise sind gültig für Wärmeübergabestationen bis 35 kW Wärmeleistung. Wärmeübergabestationen mit einer Leistung > 35 kW sind gesondert anzufragen.

monatliche Zahlung Wärmeübergabestation	
Start	19,58 € netto (23,30 € brutto)
einmalige Zahlung Wärmeübergabestation	
Basis	2.350,00 € netto (2.796,50 € brutto)
Basis Plus	2.350,00 € netto (2.796,50 € brutto)
Spar	2.350,00 € netto (2.796,50 € brutto)

8. Zahlungsbestimmungen

Die unter Ziff. 7 genannten Nettosummen zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer (derzeit 19 %) werden mit Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Der Anschlussnehmer erhält hierzu vom FVU eine Rechnung. Das Recht des FVU aus § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV, für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses eine Vorauszahlung zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

9. Lieferung/ Abnahme/ Preise

Das FVU verpflichtet sich, ganzjährig Fernwärme gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die obige Abnahmestelle des Kunden zu liefern. Der Kunde verpflichtet sich, ganzjährig Fernwärme nach Maßgabe dieses Vertrages beim FVU abzunehmen und den Preis gemäß dem beigefügten geltenden Preisblatt zu zahlen. Rechte des Kunden nach § 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

10. Laufzeit/ Kündigung

Dieser Vertrag hat ab Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation eine Laufzeit von zunächst zehn Jahren. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von

neun Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail), § 3 Abs. 2 Satz 1 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

11. Geltung der AVBFernwärmeV und der FFVAV

Gemäß § 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV sind die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Netzanschluss- und Versorgungsvertrages. Die bei Vertragsabschluss geltende Fassung der AVBFernwärmeV ist beigefügt.

Darüber hinaus gelten gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte (FFVAV) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.07.2022 (BGBl. I S. 1134) die Bestimmungen der FFVAV in Bezug auf die Verbrauchserfassung und Abrechnung sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche Bereitstellung von Informationen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

12. Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen des FVU/ Technische Anschlussbedingungen

Ergänzend zur AVBFernwärmeV sind die Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen des FVU zur AVBFernwärmeV für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Fernwärmeversorgung wesentlicher Vertragsbestandteil dieses Netzanschluss- und Versorgungsvertrages. Die derzeit geltenden Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen sind beigefügt. Weitere technische Anforderungen für den Anschluss an das Netz des FVU und den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des FVU festgelegt. Die bei Vertragsabschluss geltenden TAB sind beigefügt. Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. § 24 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Die Bestimmungen der Verordnung über die Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung für Mietwohnraum vom 7. Juni 2013 (Wärmelieferverordnung - WärmeLV) finden auf das vorliegende Vertragsverhältnis keine Anwendung. Dieser Vertrag hat nur Gültigkeit bei Abnahmestellen mit einer Wärmeleistung < 35 kW.

13. Weiterleitung an Dritte

Die Weiterleitung an sonstige Dritte im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV ist nur mit schriftlicher Zustimmung des FVU zulässig.

Hinweis: Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung des FVU an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

14. SEPA-Basislastschriftmandat

Ich ermächtige das FVU (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE09ZZZ00002436544), Zahlungen aus diesem Auftragsverhältnis meines Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom FVU auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Anschlusskosten Laufende Kosten

.....
Vorname / Nachname des Kontoinhabers (ggf. Vertretungsberechtigten)

.....
Straße / Hausnummer

.....
PLZ / Ort

.....
Name des Kreditinstituts

.....
IBAN

X
.....
Datum, Ort und Unterschrift des Kontoinhabers
(ggf. Vertretungsberechtigten)

15. Erfüllung von Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung/ Ansprechpartner

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in den Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des FVU.

16. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns: Renergiewerke Neuenkirchen GmbH, Cecilienkoog 16, 25821 Reußenköge, info@neuenkirchenfernwaeirme.de, 04761 6074-456, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Wärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Beitrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

17. Vertragsanlagen

Dem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt

- **Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980** (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.07.2022 (BGBl. I S. 1134) (AVBFernwärmeV)
- **Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen** des FVU zur AVBFernwärmeV für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und die Fernwärmeversorgung
- Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten
- **Technische Anschlussbedingungen (TAB)**
- Muster-Widerrufsformular
- Zusatzvereinbarung

Die dem Vertrag beigefügten Anlagen sind wesentlicher Vertragsbestandteil. **Mit seiner Unterschrift bestätigt der Anschlussnehmer, sämtliche Anlagen erhalten zu haben. Die aktuell gültigen Fassungen finden Sie jederzeit auf unserer Homepage.**

X
.....
Datum, Ort und Unterschrift Kunde

18. Vertragsschluss

Mit Unterzeichnung dieses Netzanschlussvertrages beauftragt der Anschlussnehmer das FVU mit der Herstellung, Änderung und/ oder Erweiterung des Hausanschlusses. Der Zeitbedarf für die Herstellung des Hausanschlusses beträgt voraussichtlich mehrere Monate. Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung beider Parteien zustande. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Vertragsausfertigung.

X
.....
Datum, Ort und Unterschrift Kunde

X
.....
Datum, Ort und Unterschrift FVU

ANLAGEN NETZANSCHLUSS- UND VERSORGUNGSVERTRAG FERNWÄRME

1. Preise für die Wärmeversorgung

1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge.

1.2 Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.

1.3 Zu den genannten Nettopreisen tritt die Mehrwertsteuer (derzeit 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

2. Preisänderung

2.1 Sowohl der Grund- als auch der Arbeitspreis sind variable Preise. Sie bilden sich jeweils zum 01.01. eines Jahres anhand der folgenden Preisformel neu. Relevant ist für die Formel und die darin verwendeten Indexwerte jeweils der durchschnittliche Wert des letzten, vor der Preisänderung, vollständig publizierten Kalenderjahres für mit „neu“ gekennzeichnete Indexwerte bzw. des vorletzten, vor der Preisänderung vollständig publizierten Kalenderjahres für mit „alt“ gekennzeichnete Indexwerte.

2.2 Grundpreis

$$GP_{\text{neu}} = GP_{\text{alt}} * (0,5 * L_{\text{neu}}/L_{\text{alt}} + 0,5 * M_{\text{neu}}/M_{\text{alt}})$$

Darin bedeuten:

GP_{neu} = neuer Grundpreis in Euro netto

GP_{alt} = alter Grundpreis in Euro netto

L_{neu} = neuer Lohnpreisindex, Index der durchschnittlichen Bruttonomatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich

L_{alt} = alter Lohnpreisindex, Index der durchschnittlichen Bruttonomatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich

M_{neu} = neuer Index, Erzeugerpreise gewerblicher Produkte: Maschinen (Maschinenbauerzeugnisse)

M_{alt} = alter Index, Erzeugerpreise gewerblicher Produkte: Maschinen (Maschinenbauerzeugnisse)

2.3 Arbeitspreis

$$AP_{\text{neu}} = AP_{\text{alt}} * (0,5 * FW_{\text{neu}}/FW_{\text{alt}} + 0,25 * EG_{\text{neu}}/EG_{\text{alt}} + 0,1 * M_{\text{neu}}/M_{\text{alt}} + 0,1 * L_{\text{neu}}/L_{\text{alt}} + 0,05 * VSB_{\text{neu}}/VSB_{\text{alt}})$$

FW_{neu} = neuer Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte: Fernwärme mit Dampf und Warmwasser

FW_{alt} = alter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte: Fernwärme mit Dampf und Warmwasser

EG_{neu} = neuer Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte: Erdgas (Verteilung)

EG_{alt} = alter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte: Erdgas (Verteilung)

M_{neu} = neuer Index, Erzeugerpreise gewerblicher Produkte: Maschinen (Maschinenbauerzeugnisse)

M_{alt} = alter Index, Erzeugerpreise gewerblicher Produkte: Maschinen (Maschinenbauerzeugnisse)

L_{neu} = neuer Lohnpreisindex, Index der durchschnittlichen Bruttonomatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer, produzierendes Gewerbe (B-F)

L_{alt} = alter Lohnpreisindex, Index der durchschnittlichen Bruttonomatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer, produzierendes Gewerbe (B-F)

VSB_{neu} = neuer Index, Energiepreisentwicklung: Strom, Index der Verbraucherpreise

VSB_{alt} = alter Index, Energiepreisentwicklung: Strom, Index der Verbraucherpreise
Datenquelle: Preisindizes des Statistischen Bundesamts, veröffentlicht unter: www.destatis.de.

2.4 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

2.5 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung

spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.

2.6 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, ist das FVU verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.

3. Kostenpauschalen

- Mahnkosten pro Mahnschreiben (Verzug § 27 AVBFernwärmeV):
€ 1,20 / € 1,43
- Zahlungseinzug durch Beauftragten (Verzug § 27 AVBFernwärmeV):
€ 90,00 / € 107,10
- Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV):
€ 120,00/€ 142,80
- Wiederaufnahme der Versorgung (Ziffer 8.1. der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen, § 33 AVBFernwärmeV):
 - während der Geschäftszeiten: € 90,00 / € 107,10
 - außerhalb der Geschäftszeiten: € 180,00/€ 214,20
- Unmöglichkeit der Durchführung der Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung, weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird:
€ 60,00/€ 71,40
- Rechnungsnachdruck auf Kundenwunsch inkl. Versand je Rechnung:
€ 10,00 / € 11,90

MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR FERNWÄRME

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen wollen, füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an uns zurück.

Renergiewerke Neuenkirchen GmbH
Cecilienkoog 16 | 25821 Reußenköge
info@neuenkirchen-fernwaerme.de | F 04671 6074-199
Kundenbetreuung T 04761 6074-456

Hiermit widerrufe(n) ich/ wir (*) den von mir/ uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistungen:

Bestellt am (*)/ erhalten am (*)

.....

Name des/ der Verbraucher(s)

.....

Anschrift des/ der Verbraucher(s)

.....

.....

X

Datum, Ort

Unterschrift des/ der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen.

Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen des FVU zur AVBFernwärmeV für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und die Fernwärmeversorgung

1. Voraussetzung der Fernwärmeversorgung

Die Belieferung mit Fernwärme setzt den Anschluss der im Netzanschluss/Fernwärmeversorgungsvertrag benannten Anschlussstelle/Abnahmestelle an das Fernwärmenetz, die Inbetriebsetzung der Kundenanlage und die Begleichung sämtlicher offener Forderungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens (nachfolgend: FVU) in Bezug auf Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten und Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage voraus.

2. Baukostenzuschüsse

2.1. Der Kunde zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss (BKZ), wenn der Kunde seine Leistungsanforderung (maximale Wärmeleistung/Anschlusswert) wesentlich erhöht. Wesentlichkeit ist dann anzunehmen, wenn eine Leistungssteigerung von 25 % erzielt wird.

2.2. Als angemessener BKZ zu den auf den Kunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

3. Hausanschlusskosten

Der Kunde erstattet dem FVU die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für eine Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden. Als Änderung gilt auch die Stilllegung der Kundenanlage.

4. Inbetriebsetzung und Betrieb der Kundenanlage

4.1. Jede erstmalige und erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses voraus.

4.2. Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden die im Preisblatt geregelten Pauschalen erhoben. Die erneute Inbetriebsetzung gilt als Wiederaufnahme der Versorgung.

4.3. Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens sechs Wochen vor der begehrten Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen in Textform an das FVU zu erfolgen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vertraglich vorzuhaltende Leistung erhöht.

4.4. Das FVU ist berechtigt, die Heizwasserdurchflussmenge durch entsprechende technische Einrichtungen auf die vereinbarte bestellte Heizwasserdurchflussmenge (Volumenstrom m³/h) zu begrenzen.

4.5. Weitere technische Anforderungen für den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des FVU festgelegt.

5. Umfang der maximalen Wärmeleistung

5.1. Die maximale Wärmeleistung (Anschlusswert) ist vom Kunden bzw. von einer vom Kunden beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der Technischen Anschlussbedingungen zu ermitteln.

5.2. Kommt der Wärmeversorgungsvertrag durch die Entnahme von Fernwärme zustande (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV), gilt der in den vorangegangenen zwölf Monaten an dieser Abnahmestelle gemessene höchste Bezugswert als vereinbarte maximale Wärmeleistung. Besteht ein solcher Bezugswert nicht, so ist dieser nach der durchschnittlichen maximalen Wärmeleistung vergleichbarer Kunden anzusetzen.

5.3. Bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Wärmeleistung gilt der mittels geeicher Messeinrichtung ausgelesene Höchstwert (höchste Inanspruchnahme im Lieferjahr) als neue vereinbarte maximale Wärmeleistung für die folgenden Lieferjahre des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraums.

5.5. Der vereinbarte Umfang des Wärmebedarfs des Kunden nach § 3 AVBFernwärmeV, ist der gesamte Wärmebedarf des Anschlussobjektes.

6. Duldungspflichten / Zutrittsrecht

6.1. Mitarbeiter des FVU dürfen das nach § 8 AVBFernwärmeV duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen nach vorheriger Benachrichtigung unentgeltlich betreten.

6.2. Der Kunde gestattet nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des FVU Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und dem Kunden zumutbar ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Fernwärmeversorgungsvertrages ausdrücklich vereinbart.

6.3. Die wiederholte Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

7. Messung / Abrechnung / Zahlungsbestimmungen

7.1. Zur Messung der vom Kunden bezogenen Fernwärme wird eine im Eigentum des FVU stehende geeichte Messeinrichtung in der Übergabestation oder an der Übergabestelle installiert, die den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Vorgaben § 3 FFVAV in der jeweils geltenden Fassung, entspricht. Soweit das FVU aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch für einen bestimmten Abrechnungszeitraum nicht ermitteln kann, darf das FVU den Verbrauch des Kunden entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 4 FFVAV schätzen.

Hinweis: Wird im Gebäude des Kunden nach Vertragsschluss ein SmartMeterGateway (SMGW) für den Messstellenbetrieb der Sparte Strom gemäß

§ 6 Abs. 1 Nr. 2 MsbG installiert, ist der Kunde verpflichtet, das FVU hierüber zu informieren.

7.2. Als Liefer- und Abrechnungsjahr für die Wärmeversorgung gilt das Kalenderjahr, sofern einzelvertraglich keine ausdrückliche abweichende Regelung getroffen worden ist.

7.3. Das FVU übermittelt dem Kunden die Abrechnungen und Abrechnungsinformationen einschließlich der Verbrauchsinformationen unentgeltlich. Für den Fall, dass beim Kunden fernablesbare Messeinrichtungen installiert sind oder Messeinrichtungen mit der Funktion der Fernablesbarkeit ausgestattet sind, werden ihm die Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen monatlich zur Verfügung gestellt.

7.4. Für die Abnahmestelle/n ist - sofern keine monatliche Abrechnung erfolgt - der monatliche Grundpreis bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats fällig. Für den Arbeitspreis ist - sofern keine monatliche Abrechnung erfolgt - ein monatlicher Abschlag bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats nach Maßgabe des § 25 AVBFernwärmeV fällig. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.

7.5. Zum Ende jedes Lieferjahres erstellt das FVU eine Schlussrechnung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom FVU festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrags zu zahlen.

8. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung / Stilllegung

8.1. Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus sonstigen vom Anschlussnehmer und/oder Kunde zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden dem Kunden und/oder Kunde die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der Versorgung mit einer Kostenpauschale entsprechend der in Ziffer 3 des Preisblatts geregelten Pauschale berechnet.

8.2. Wird die Anschlussstelle stillgelegt, hat der Kunde dem FVU die Kosten aus und im Zusammenhang mit der Stilllegung der Anschlussstelle und der Demontage der Mess- und Zählerinrichtungen zu erstatten.

9. Haftung

9.1. Die Haftung für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

9.2. In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

9.3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

9.4. Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlichrechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.

9.5. Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

10. Mitteilungspflichten

Kunden haben Schäden an der Kundenanlage, durch die Heizwasserverluste eintreten und/ oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, dem FVU unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.

11. Vertragslaufzeit / Lieferbeginn / Kündigung / Eigentümerwechsel

11.1. Soweit keine Vereinbarung zum Lieferbeginn getroffen wird, ist Lieferbeginn der Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Fernwärme oder der erneuten Entnahme von Fernwärme nach Beendigung eines Fernwärmeversorgungsvertrages.

11.2. Soweit keine Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wird, beträgt die Vertragslaufzeit 10 Jahre. Der Vertrag verlängert sich, wenn keine Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wurde, jeweils um weitere 5 Jahre, sofern er nicht von dem Kunden mit einer Frist von neun Monaten bzw. von dem FVU mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

11.3. Spätestens zu dem im Fernwärmeversorgungsvertrag vereinbarten Lieferbeginn enden alle früheren Verträge des Kunden und deren Nachträge über die Lieferung von Wärme an die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle.

11.4. Der Kunde ist verpflichtet, dem FVU jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 4 S. 2 und S. 3 AVBFernwärmeV, wenn er eine Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in den bestehenden Netzanschlussvertrag/Fernwärmeversorgungsvertrag nachweist.

12. Datenschutz

a) Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Renergiewerke Neuenkirchen

GmbH, Cecilienkoog 16, 25821 Reußenköge, info@neuenkirchen-fernwaerme.de, 04761 6074-456.

- b) Das FVU verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Netzanschlussvertrages/ Fernwärmeversorgungsvertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), des Messstellenbetriebgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und c) Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Netzanschlussvertrages/ Fernwärmeversorgungsvertrages verarbeitet das FVU Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. BonitätsScoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Das FVU behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.
- d) Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt - im Rahmen der in Absatz 3 genannten Zwecke - ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: IT-Dienstleister; Unternehmen innerhalb der GP JOULE Unternehmensgruppe oder zukünftigen Unternehmensgruppe; Kreditinstitute zur Abwicklung von Zahlungen; Auskunfteien; Unternehmen der Versicherungswirtschaft im Zuge der Regulierung von Schadensfällen; Inkassodienstleister, Rechtsanwälte, Steuerberater; Unternehmenskäufer/-interessenten bei Unternehmenstransaktionen; Verantwortliche, Auftragsverarbeiter; schließlich andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht. Unternehmenstransaktionen; Verantwortliche, Auftragsverarbeiter; schließlich andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.
- e) Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Netzanschlussvertrages/ Fernwärmeversorgungsvertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers/Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des FVU an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- f) Der Kunde hat gegenüber dem FVU Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.
- g) Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem FVU widersprechen; telefonische Werbung durch das FVU erfolgt zudem nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Kunden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG.
- h) Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

13. Störungsdienst

Der 24-Stunden-Dienst-Fernwärme des FVU ist unter der Rufnummer 0800 1030303 zu erreichen.

14. Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

14.1. Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart.

14.2. Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

15. Streitbeilegungsverfahren

Das FVU weist darauf hin, dass es nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem Netzanschlussvertrag/ Fernwärmeversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass es nicht an einem solchen Verfahren teilnimmt. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entfaltet seit dem 25.05.2018 auch in Deutschland unmittelbare Rechtswirkungen und sieht umfassende Informationspflichten im Rahmen der Erhebung personenbezogener Daten vor. Dieser Verantwortung stellen wir uns als Fernwärmeversorgungsunternehmen. Bei der Abwicklung von Netzanschluss- und Versorgungsverträgen Fernwärme werden regelmäßig nicht nur Daten des belieferten Kunden erhoben, sondern zwangsläufig gegebenenfalls auch personenbezogenen Daten von Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen unseres eigentlichen Kunden, etwa im Rahmen der Benennung eines Ansprechpartners für den Kunden. Wir möchten daher die Gelegenheit nutzen und Sie über Ihre Rechte aus der DSGVO informieren, sollten wir Ihre personenbezogenen Daten (z.B. Name und Berufs- oder Funktionsbezeichnungen, Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.) als Mitarbeiter, Dienstleister oder Erfüllungsgehilfe unseres Kunden erlangt haben. Wir verarbeiten personenbezogene Daten insbesondere, um unsere vertraglichen Pflichten mit unserem Kunden zuverlässig zu erfüllen. Alle Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns sind nachfolgend unter 2. dargestellt.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Renergiewerke Neuenkirchen GmbH, Cecilienkoog 16, 25821 Reußenköge, info@neuenkirchen-fernwaerme.de, 04761 6074-456.

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:

Kontaktdaten (z.B. Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Berufs- oder Funktionsbezeichnungen (z.B. Dipl.Ing., Geschäftsführer), Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten) unseres Kunden, Daten zum Zahlungsverhalten unseres Kunden, Informationen zu dem Versorgungsobjekt und zur Nutzung von Wärme.

Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

Erfüllung des Netzanschluss- und Versorgungsvertrags Fernwärme mit unserem Kunden und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO sowie nach Maßgaben des Messstellenbetriebgesetzes (MsbG). Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

Verarbeitung der Kontaktdaten von Ansprechpartnern, Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen unseres Vertragspartners auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die Verarbeitung der Kontaktdaten ist für die Geschäftsbeziehung erforderlich. Unser berechtigtes Interesse besteht somit in der Abwicklung der Geschäftsbeziehung.

Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der Unternehmensgruppe auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Wir arbeiten eng innerhalb der Unternehmensgruppe „GP JOULE“ (www.gpjoule.de) mit den anderen Unternehmen (z. B. GP JOULE GmbH, GP JOULE Service GmbH & Co. KG, GP JOULE Projects GmbH & Co. KG, GP JOULE Connect GmbH, GP JOULE EPC GmbH & Co. KG, GP JOULE Think GmbH & Co. KG, HTEC SYSTEMS GmbH etc.) zusammen. Es kann daher erforderlich sein, dass wir Ihre personenbezogenen Daten innerhalb der bestehenden oder zukünftigen Unternehmensgruppe verarbeiten. Unser berechtigtes Interesse besteht in der effizienten Gestaltung von Geschäftsprozessen.

Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der bestehenden oder zukünftigen Unternehmensgruppe auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO, der die Verarbeitung von Daten zur Erfüllung eines Vertrags oder vorvertraglicher Maßnahmen gestattet. Ihre personenbezogenen Daten werden innerhalb der bestehenden oder zukünftigen Unternehmensgruppe verarbeitet, soweit dies für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Rechtsverhältnisses erforderlich ist.

Verarbeitung personenbezogener Daten (Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. BonitätsScoring)) zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Netzanschluss- und Versorgungsvertrages Fernwärme. In die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Wir behalten uns zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.

Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO bzw. bei Telefonwerbung auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung können Sie jederzeit uns gegenüber (vgl. unter 1.) widerrufen.

Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DSGVO am 25.05.2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten bis zum Widerruf. Unternehmenstransaktion auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Im Rahmen einer Unternehmenstransaktion kann es erforderlich sein, Ihre personenbezogenen Daten an einen Dritten zu übermitteln. Dies ist zumindest bei einem Asset Deal der Fall. Im Rahmen der Due Diligence werden grundsätzlich anonymisierte oder pseudonymisierte Daten verarbeitet. Ggf. kann es im konkreten Einzelfall allerdings erforderlich werden, auch personenbezogene Daten ohne Anonymisierung oder Pseudonymisierung zu verarbeiten. Unser berechtigtes Interesse beruht in der Durchführung der Unternehmenstransaktion.

3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Teilweise bedienen wir uns zur Verarbeitung Ihrer Daten externer Dienstleister. Diese wurden von uns sorgfältig ausgewählt und beauftragt, sind an unsere

Weisungen gebunden und werden regelmäßig kontrolliert. In der Regel erfolgt dies auf Grundlage einer Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

Im Übrigen übermitteln wir personenbezogene Daten an Dritte nur, sofern hierfür eine gesetzliche Erlaubnis besteht oder Sie zuvor eingewilligt haben. Eine gegebenenfalls erteilte Einwilligung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: IT-Dienstleister, Unternehmen innerhalb der GP JOULE Unternehmensgruppe oder zukünftigen Unternehmensgruppe, Kreditinstitute zur Abwicklung von Zahlungen, Auskunfteien, Unternehmen der Versicherungswirtschaft im Zuge der Regulierung von Schadensfällen, Inkassodienstleister, Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmenskäufer/interessenten bei Unternehmenstransaktionen, Verantwortliche, Auftragsverarbeiter und schließlich andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Soweit wir Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) verarbeiten (z. B. USA) oder dies im Rahmen der Inanspruchnahme von Diensten Dritter oder Offenlegung, bzw. Übermittlung von Daten an Dritte geschieht, erfolgt dies nur, wenn es zur Erfüllung unserer (vor)vertraglichen Pflichten, auf Grundlage Ihrer Einwilligung, aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung oder auf Grundlage unserer berechtigten Interessen geschieht.

Im Übrigen übermitteln wir Daten nur in Drittländer, wenn dabei sichergestellt ist, dass der Empfänger der Daten ein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne von Kapitel V der DSGVO gewährleistet und keine anderen schutzwürdigen Interessen gegen die Datenübermittlung sprechen. Wir verwenden zur Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus beim Empfänger der Daten insbesondere die Musterverträge der EU-Kommission für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer.

5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden Ihre personenbezogenen Daten so lange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber insbesondere hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten folgende Rechte:

Recht auf Bestätigung, ob Ihre personenbezogenen Daten durch uns verarbeitet werden und Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO), Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DSGVO), Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DSGVO), Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DSGVO), Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DSGVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich?

Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen des Netzanschluss- und Versorgungsvertrags Fernwärme hat der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 2) bereitzustellen, die für den Abschluss und die Durchführung des Vertragsverhältnisses und damit die Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich der Kunde einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern - bzw. falls der Kunde es wünscht, weiteren Dritten - kann das Vertragsverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Netzanschluss- und Versorgungsvertrags Fernwärme mit unserem Kunden findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

9. Aus welchen (auch öffentlichen) Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden von diesem oder Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unserer Unternehmensgruppe oder von Dritten, z. B. Auskunfteien, erhalten.

Widerspruchsrecht

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach

dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Netzanschluss- und Versorgungsvertrags Fernwärme) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen, können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Rennergewerke Neuenkirchen GmbH, Cecilienkoog 16, 25821 Reußenköge, info@neuenkirchen-fernwaerme.de, 04761 6074-456.